

239 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII.GP.

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (227 der Beilagen): Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der dritten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 12) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen in der Landwirtschaft.

Das oben genannte Übereinkommen wurde auf der dritten allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation im Jahre 1921 angenommen. Ein solches Übereinkommen trägt den Rechtscharakter eines Staatsvertrages. Zu seiner Ratifikation ist daher nach Artikel 65 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Herr Bundespräsident berufen. Die Ratifikation bedarf zu ihrer Gültigkeit überdies gemäß Artikel 50 der Bundesverfassung der Genehmigung durch den Nationalrat. Das ratifizierte Übereinkommen ist elf Jahre bindend. In diesem Zeitraum darf auf diesem Gebiete kein Recht gesetzt werden, das unter die Mindestnormen des Übereinkommens geht.

Durch das Landarbeiterversicherungsgesetz wurde mit 1. Jänner 1929 die Unfallversicherung in der Landwirtschaft obligatorisch eingeführt

und damit die Entschädigung von Betriebsunfällen landwirtschaftlicher Lohnarbeiter gesetzlich geregelt. An diesem Zustand hat auch der Übergang zur Reichsversicherungsordnung nichts Grundsätzliches geändert. Die Ratifikation dieses Übereinkommens macht daher keine weiteren gesetzlichen Maßnahmen auf diesem Gebiete erforderlich.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 17. März 1954 das Übereinkommen in Verhandlung gezogen und angesichts der geschilderten Rechtslage einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Nationalrat seine Genehmigung zu empfehlen.

Der Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung lautet demnach:

„Der Nationalrat wolle beschließen, dem Übereinkommen (Nr. 12) der Internationalen Arbeitskonferenz über die Entschädigung bei Betriebsunfällen in der Landwirtschaft (227 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen.“

Wien, am 17. März 1954.

Schneeberger,
Berichterstatter.

Proksch,
Obmann.